

## **Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Regelung des Gemeingebrauchs und Beschränkung des Betretungsrechtes auf dem Hintersee, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

Das Landratsamt erließ am 17.02.1983 eine Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und Beschränkung des Betretungsrechtes auf dem Hintersee. Diese Verordnung wurde durch Verordnungen vom 29.03.1983 und 04.08.1983 geändert. Aus Gründen der Rechtsklarheit hat das Landratsamt die verschiedenen Verordnungen zu einer Verordnung zusammengefasst. Nachstehend wird diese nunmehr bekanntgemacht:

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 22 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1981 (GVBl S. 452), sowie der Art. 26 und 37 Abs. 2 Ziff. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (GVBl S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1982 (BGBl. I S. 1777) für den Hintersee, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Natur und zur Regelung des Erholungsverkehrs folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29.11.1983 Az. 820-8662-1/82 genehmigte

### **Verordnung**

#### **§ 1**

- (1) Das Befahren des Hintersees wird in der Zeit vom 01.04. – 31.10. jeden Jahres verboten
  - a) mit folgenden kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Art. 21 BayWG,: Windsurfgeräten, Kajaks, Faltbooten, Ruderbooten, Segelfahrzeugen;
  - b) im Rahmen gewerbsmäßiger, sonst entgeltlicher oder organisierter Übungen oder Veranstaltungen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Art.21 BayWG, wie z. B. Ruder-, Tret- und Schlauchbooten oder Luftmatratzen, soweit nicht bereits vom Verbot unter a) erfasst.
- (2) Außerdem wird im Rahmen gewerbsmäßiger, sonst entgeltlicher oder organisierter Übungen oder Veranstaltungen das Baden, sowie das Tauchen ohne Atemgerät (Tauchgerät) im Hintersee ganzjährig verboten.
- (3) Das Betreten der Schilfbestände wird ganzjährig verboten.

#### **§ 2**

- (1) Die Verbote des § 1 gelten nicht für die Wasserwacht des Landkreises Berchtesgadener Land für unabweisbare Maßnahmen ihres Aufgabenbereiches.
- (2) Unberührt von den Verboten des § 1 Abs. 1 bleibt das Befahren des Hintersees mit den aufgrund privat-rechtlicher Gestattung von der Staat. Verwaltung Königssee dem Sportfischerverein Berchtesgaden/Königssee e. V. gegenüber zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Ruderbooten aus Gründen der Fischerei.

- (3) Unberührt von den Verboten des §1 Abs. 1 bleibt der Einsatz von kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Art. 21 BayWG für die im Bayer. Wassergesetz festgelegte Gewässerunterhaltung.
- (4) Die Verbote des § 1 Abs. 1 gelten nicht für die Vermietung von Ruder- und Tretbooten durch das Fremdenheim „Seeklause“, durch das Seehotel „Gamsbock“, sowie durch das Cafe „Gelfart“ bzw. für das Befahren des Hintersees mit diesen Fahrzeugen, soweit nicht das Befahren selbst einen Tatbestand des § 1 Abs. 1b dieser Verordnung erfüllt.

### **§ 3**

- (1) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann von den Verboten des § 1 Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern, oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme kann befristet unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Bereits vor Erlass dieser Verordnung erteilte und noch geltende Ausnahmegenehmigungen zum Befahren des Hintersees mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Art. 21 BayWG gelten weiter.

### **§ 4**

- (1) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann von dem Verbot des § 1 Abs. 3 im Einzelfall gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
  - b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
  - c) die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG.

### **§ 5**

- (1) Nach Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den in § Abs. 1 und 2 genannten Verboten im Hintersee badet, taucht oder den See befährt,
  - b) eine nach § 3 Abs. 1 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung die Schilfbestände betritt.
- (3) Wer im Fall des Abs. 2 fahrlässig handelt, kann gemäß Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung i. V. m. Art 49 BayNatSchG nicht nachkommt.

## **§ 6**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Regelung des Gemeingebrauchs und Beschränkung des Betretungsrechts auf dem Hintersee vom 17.02.1983 (Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.1983) in der Fassung der Verordnungen vom 29.03.1983 (Amtsblatt Nr. 15 vom 19.04.1983) und 04.08.1983 (Amtsblatt Nr. 34 vom 23.08.1983) außer Kraft.  
Bad Reichenhall, den 21.12.1983

Birnbacher, Landrat.

### **Hinweise zu vorstehender Verordnung:**

Die Ausübung des Tauchsports mit Atemgerät (Tauchgerät) fällt nicht unter den Begriff des Gemeingebrauchs im Sinne des Art. 21 BayWG und ist schon deshalb ohne wasserrechtliche Gestattung grundsätzlich nicht zulässig. Das Befahren der Schilfbestände ist im Rahmen des Gemeingebrauchs ebenfalls nicht zulässig.